

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 29. April 1998

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0154/96 - 3.2.4

Anmeldenummer: 92101473.4

Veröffentlichungsnummer: 0499849

IPC: A47J 27/13

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Kochgeschirrsatz

Patentinhaberin:
WMF WÜRTEMBERGISCHE METALLWARENFABRIK AG

Einsprechende:
HACKMAN DESIGNOR OY AB

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0154/96 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 29. April 1998

Beschwerdeführerin: HACKMAN DESIGNOR OY AB
(Einsprechende) Hämeentie 135
SF-00561 Helsingfors (FI)

Vertreter: Ström, Tore
Ström & Gulliksson AB
Studentgatan 1
P. O. Box 4188
203 13 Malmö (SE)

Beschwerdegegnerin: WMF WÜRTEMBERGISCHE METALLWARENFABRIK AG
(Patentinhaberin) Postfach 14 01
D-73304 Geislingen (DE)

Vertreter: Grünecker, Kinkeldey,
Stockmair & Schwanhäusser
Anwaltssozietät
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am
18. Dezember 1995 zur Post gegeben wurde und
mit der der Einspruch gegen das europäische
Patent Nr. 0 499 849 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: M. G. Hatherly
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) hat gegen die am 18. Dezember 1995 zur Post gegebene Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das europäische Patent Nr. 0 499 849 die am 15. Februar 1996 eingegangene Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 25. April 1996 eingegangen.

II. Der erteilte Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Kochgeschirrsatz mit einem ersten und einem zweiten Kochgeschirr (1, 6) gleicher Öffnungsweiten (D_{01} , D_{06}), die jeweils einen Boden (3, 8), eine Wandung (2, 7) und einen oberen Rand (4, 9) aufweisen, wobei das zweite Kochgeschirr (6) höher als das erste Kochgeschirr (1) ist und zum Aufbewahren in das erste, niedrigere Kochgeschirr (1) derart einsetzbar ist, daß der Boden (8) des zweiten Kochgeschirres (6) auf dem Boden (3) des ersten Kochgeschirres (1) aufliegt, **dadurch gekennzeichnet**, daß sich die Wandungen (2, 7) der Kochgeschirre (1, 6) senkrecht zum Boden (3, 8) erstrecken, und daß das zweite Kochgeschirr (6) einen sich an den Boden (8) anschließenden ersten Wandungsbereich (7.1) einen Übergangsbereich (11) und einen sich an den oberen Rand (4) anschließenden, zweiten Wandungsbereich (7.2) aufweist, wobei die Außenweite (D_{A6}) des ersten Wandungsbereiches (7.1) gegenüber der Außenweite des zweiten Wandungsbereiches (7.2) eingezogen und kleiner ist als die Innenweite (D_{I1}) des ersten Kochgeschirres (1), und die Höhe (H_{D6}) des ersten Wandungsbereiches (1.1) des zweiten Kochgeschirres (6) derart auf die Höhe (H_{D1}) des ersten

Kochgeschirres (1) abgestimmt ist, daß der Boden (8) des zweiten Kochgeschirres (6) beim Ineinanderstapeln auf den Boden (3) des ersten Kochgeschirres (1) aufsetzbar ist."

III. Im Beschwerdeverfahren wurden die folgenden Druckschriften herangezogen:

D0: DE-A-1 814 978

D1: Zeichnung 31-562-20 von der Firma Oy Hackman AB

D2: Zeichnung 31-562-21 von der Firma Oy Hackman AB

D3: Zeichnung von der Einsprechenden

D4: Prospekt "Casablanca" von der Firma Hackman

D5: Erklärung von Herrn Heikki Yliaho der Firma Hackman Designor Oy AB

D6: Karlebo Handbok, Ausgabe 12, Nacka 1977, Seiten 439, 444 und 445.

IV. Die Beschwerdeführerin (Einsprechende) beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen, d. h. das Patent wie erteilt aufrechtzuerhalten.

Außerdem beantragt die Beschwerdegegnerin hilfsweise eine mündliche Verhandlung.

V. Im Verfahren vor der Beschwerdekammer hat die Beschwerdeführerin im wesentlichen vorgetragen, daß der Kochgeschirrsatz gemäß Anspruch 1 im Hinblick auf die

aus den Dokumenten D1, D2 und D4 bekannte Kochgeschirrschirrserie Hackman Casablanca naheliegend sei.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Vorbringen der Beschwerdeführerin widersprochen und hat insbesondere die Stapelbarkeit der Kochgeschirre gemäß den Dokumenten D1 und D2 in Frage gestellt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Offenkundige Vorbenutzung*
 - 2.1 In der schriftlichen Erklärung D5 von Heikki Yliaho vom 24. Februar 1995 wird versichert, daß Kochgeschirre der Marke CASABLANCA, die in den Zeichnungen D1 und D2 gezeigt werden, seit 1976 verkauft worden sind, und daß die davon etwas unterschiedlichen CASABLANCA Kochgeschirre der Zeichnungen 15210.04 und 31-562-16 schon 1960 hergestellt worden sind.
 - 2.2 Eine weitere schriftliche Erklärung von Heikki Yliaho vom 9. Januar 1996 besagt, daß Millionen von CASABLANCA Kochgeschirren zwischen 1963 und 1978 hergestellt und verkauft worden sind.
 - 2.3 Dies würde bedeuten, daß Kochgeschirre nach den Zeichnungen D1 und D2 von 1976 bis 1978 hergestellt worden sind. Angesichts dieser Erklärungen sieht die Kammer keinen Grund zu bezweifeln, daß Kochgeschirre nach den Zeichnungen D1 und D2 vor dem Prioritätsdatum offenkundig vorbenutzt worden sind.

3. *Neuheit*

Die Neuheit des Kochgeschirrsatzes gemäß Anspruch 1 folgt schon daraus, daß keines der entgegengehaltenen Dokumente des Standes der Technik einen Kochgeschirrsatz mit allen im Anspruch angegebenen Merkmalen offenbart. Gemäß Anspruch 1 müssen sich die Wandungen der Kochgeschirre senkrecht zum Boden erstrecken, was bei den Kochgeschirren nach den Dokumenten D0, D1 und D2 nicht der Fall ist.

Da weder im Einspruchsverfahren noch im Beschwerdeverfahren die Neuheit bestritten wurde, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage.

4. *Nächstkommender Stand der Technik, Aufgabe und Lösung*

4.1 Nach Meinung der Kammer ist es nicht bewiesen, daß ein Kochgeschirr nach der Zeichnung D2 in ein Kochgeschirr nach der Zeichnung D1 paßt, siehe Abschnitt 5.4 unten. Dagegen sind die Geschirre des Kochgeschirrsatzes aus der Druckschrift D0 eindeutig ineinander stapelbar, siehe Anspruch 1, und zwar klemmfrei, da ein Boden-auf-Boden Kontakt vorhanden ist, siehe Figuren 1 bis 3. Daher wird nach Ansicht der Kammer der nächstkommende Stand der Technik (d. h. der Ausgangspunkt für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit) durch die Druckschrift D0 offenbart, aus der die Merkmale des Oberbegriffs des erteilten Anspruches 1 bekannt sind.

4.2 Die Kochgefäße der verschiedenen Kochgeschirrsätze der Druckschrift D0 sind stapelbar, wegen ihrer geneigten Wände und beispielsweise wegen einer unterschiedlichen Neigung für jedes Kochgefäß eines Satzes, oder wegen eines unterschiedlichen Übergangsradius zwischen Wand

und Boden, oder wegen der unterschiedlichen Dicke der Böden. Diese Besonderheiten erschweren jedoch die Herstellung von jedem Kochgeschirr des Satzes.

- 4.3 Ausgehend von dem Stand der Technik gemäß der Druckschrift D0 liegt dem angegriffenen Patent die Aufgabe zugrunde, einen Kochgeschirrsatz bereitzustellen, dessen Kochgeschirre einfach herzustellen und trotzdem zuverlässig klemmfrei zu stapeln sind.
- 4.4 Diese Aufgabe wird durch die kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 gelöst. Da die Außenweite des ersten Wandungsbereiches des zweiten Kochgeschirrs kleiner ist als die Außenweite des zweiten Wandungsbereiches und auch kleiner ist als die Innenweite des ersten Kochgeschirres, und da die Höhe des ersten Wandungsbereiches des zweiten Kochgeschirres auf die Höhe des ersten Kochgeschirres abgestimmt ist, ist das Boden-auf-Boden und zuverlässig klemmfreie Stapeln von den zwei Kochgeschirren möglich, ohne ihre Wandungen geneigt gestalten zu müssen oder die Bodenstärke oder die Übergangsradien zu variieren. Die Herstellung des Kochgeschirrsatzes wird dadurch vereinfacht.

5. *Erfinderische Tätigkeit*

- 5.1 Die Kammer ist der Auffassung, daß der Fachmann keine Anregung in der Druckschrift D0 zur Lösung des Problems findet. Offensichtlich ist auch die Beschwerdeführerin dieser Meinung, da sie sich bei der Frage der erfinderischen Tätigkeit im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren lediglich auf die Dokumente D1 bis D6 bezogen hat. In dieser Entscheidung brauchen daher im Hinblick auf die Frage der erfinderischen Tätigkeit nur noch diese Dokumente D1 bis D6 in Betracht gezogen werden.

- 5.2 Die Beschwerdeführerin trägt vor, daß die Kochgeschirre nach den Zeichnungen D1 und D2 Stand der Technik seien, Boden-auf-Boden-stapelbar seien, und die Vorteile des Patents aufweisen würden.
- 5.3 Wie oben im Abschnitt 2.3 erwähnt, geht die Kammer davon aus, daß Kochgeschirre nach den Zeichnungen D1 und D2 als Stand der Technik gelten. Es ist dagegen nicht bewiesen, daß die Kochgeschirre nach diesen Zeichnungen D1 und D2 Teile eines Kochgeschirrsatzes sind, bei dem die Stapelbarkeit beabsichtigt ist. Der Prospekt D4 zeigt stapelbare CASABLANCA Kochgeschirre, trägt aber kein Datum und offenbart nicht, daß die gezeigten Kochgeschirre mit denjenigen der Zeichnungen D1 und D2 übereinstimmen.
- 5.4 Es ist zwar nicht bewiesen, daß ein Kochgeschirr nach der Zeichnung D2 in ein Kochgeschirr nach der Zeichnung D1 passen würde, und es ist auch nicht bewiesen, daß der Boden des einen Kochgeschirrs auf dem Boden des anderen Kochgeschirrs aufliegen würde, doch könnte ein derartiges volles Ineinanderstellen möglich sein. Dies soll im folgenden untersucht werden.

In den Zeichnungen D1 und D2 sind die oberen Bereiche der unteren Wände (d. h. nahe an dem Übergangsbereich) beide mit 204 mm dimensioniert. Dies würde die Stapelbarkeit jedoch nicht behindern, weil der obere Bereich der unteren Wand des Kochgeschirrs nach der Zeichnung D2 immer über dem oberen Bereich der unteren Wand des Kochgeschirrs nach der Zeichnung D1 liegen muß. Die Außenweite eines Kochgeschirrs ist natürlich um die doppelte Wandstärke von 0,8 mm größer als die Innenweite desselben Geschirrs. Da die Durchmesser der Bodenplatten 175 mm bzw. 173 mm betragen und da die unteren Bereiche der Kochgeschirre gemäß den Zeichnungen D1 und D2 identische Übergangsradien (R8, R35, R200) aufweisen, ist die Außenweite des

Kochgeschirrs nach der Zeichnung D2 im unteren Bereich immer noch um 0,4 mm kleiner als die Innenweite des Kochgeschirrs nach der Zeichnung D1 (zumindest theoretisch gesehen). Da der Unterschied in Außenweite und Innenweite sehr klein ist, wäre in der Praxis ein klemmfreies Stapeln jedoch mindestens zum Teil auf die geneigten Wände zurückzuführen.

5.5 Wie im Abschnitt 5.4 erwähnt, sind in den Zeichnungen D1 und D2 die oberen Bereiche der unteren Wände beide mit 204 mm dimensioniert. Bei dieser gleichen Dimensionierung wären beide Kochgeschirre nicht stapelbar, wenn sie mit senkrechten Wänden ausgebildet wären, da die Außenweite des einen Kochgeschirrs um die doppelte Wandstärke größer ist als die Innenweite des anderen Geschirrs. Wenn dagegen die Innenweite jedes Geschirrs nach dem Durchmesser der jeweiligen Bodenplatte ausgerichtet wäre, wäre die Außenweite des einen Kochgeschirrs zwar kleiner als die Innenweite des anderen Kochgeschirrs, aber der Unterschied wäre zu klein, um ein klemmfreies Stapeln zu garantieren.

5.6 Die Beschwerdeführerin trägt vor, daß es für den Fachmann naheliegend sei, einen Unterschied zwischen der Außenweite und der Innenweite der Kochgeschirre vorzusehen. Es gäbe nur zwei Wege, um eine Stapelbarkeit zu erreichen. Erstens, senkrechte Wände, wobei die Außenweite des inneren Geschirrs kleiner sein muß als die Innenweite des äußeren Geschirrs, und zweitens, geneigte Wände.

Die Kammer ist der Auffassung, daß die erste Möglichkeit mit senkrechten Wänden möglicherweise wohl bekannt ist, zumindest für Behälter (bei welchen jedoch die Öffnungsweiten verschieden sind, im Gegensatz zu der ersten Zeile von Anspruch 1), weist aber darauf hin, daß die Figuren 8 und 10 der Druckschrift FR-A-1 477 770 weder gleiche Öffnungsweiten noch eine Boden-auf-Boden-

Stapelbarkeit zeigen. Der angefochtene Anspruch 1 enthält jedoch mehr als nur das die Außenweite betreffende Merkmal (erster Weg).

Der zweite Weg, nämlich geneigte Wände, ist zwar bekannt (z. B. aus der Druckschrift D0) aber betrifft nicht die Lösung nach Anspruch 1.

5.7 Die Übergangsradien

Die Stapelbarkeit der Kochgeschirre gemäß Figur 2 von Dokument D0 ist durch verschiedene Radien zwischen dem Boden und der Wand gegeben. Die Beschwerdegegnerin ist der Meinung, daß in der Erfindung die Radien nur im Hinblick auf das Material des Kochgeschirrs gewählt werden können. Die Beschwerdeführerin behauptet, daß die Radien für jedes Gefäß des Kochgeschirrsatzes identisch sein sollten, da das Material die Radien zwischen dem Boden und der Wand bestimmt. Die Böden werden demzufolge verschiedene Durchmesser haben, wie es in den Zeichnungen D1 und D2 und im Patent der Fall ist. Folglich, so die Beschwerdeführerin, sei eine Diskussion der Radien irrelevant.

Die Kammer sieht die freie Auswahl der Radien als ein Merkmal, das im Anspruch 1 zwar nicht definiert ist, das aber durch die Merkmale von Anspruch 1 ermöglicht wird.

5.8 Tiefziehen

Im Abschnitt 3d der angefochtenen Entscheidung wird angeführt, daß die Wände in üblicher Weise tiefgezogen werden können, da sie bei dem erfindungsgemäßen Kochgeschirr senkrecht sind. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, daß die Einspruchsabteilung diese technische Wirkung bei der Ermittlung der erfinderischen

Tätigkeit zugrunde gelegt hat, obwohl Gefäße sowohl mit senkrechten als auch mit geneigten Wänden tiefgezogen werden können, wie die Druckschrift D6 zeigt.

Es ist nicht umstritten, daß Gefäße sowohl mit senkrechten als auch mit geneigten Wänden tiefgezogen werden können. Hier handelt es sich jedoch wieder um ein Merkmal, das im Anspruch 1 nicht definiert ist, aber durch die Merkmale von Anspruch 1 ermöglicht wird.

5.9 Nach Meinung der Kammer kann der Fachmann, ausgehend von den Kochgeschirren gemäß den Zeichnungen D1 und D2, nicht zu einem Kochgeschirrsatz gemäß Anspruch 1 in naheliegender Weise gelangen. Wenn die Wände senkrecht wären, dann wäre der sehr kleine Unterschied in Außenweite und Innenweite zu klein, um mit Sicherheit ein klemmfreies Stapeln zu ermöglichen. Die Kammer kann die Wände der Kochgeschirre gemäß den Zeichnungen D1 und D2, die um 3° geneigt sind, nicht als im wesentlichen senkrecht ansehen, da die Neigung von 3° eine von senkrechten Wänden unterschiedliche Wirkung erbringt. Die Kammer findet in den vorhandenen Druckschriften des Standes der Technik keine Anregung, die unteren Wände der Kochgeschirre nach den Zeichnungen D1 und D2 senkrecht auszubilden. Auch die Druckschrift D6 gibt keinen Hinweis, daß tiefgezogene Kochgeschirre mit senkrechten Wänden Boden-auf-Boden-stapelbar sind.

6. Aus Anspruch 1 ist es klar, daß sich die Wandungen der erfindungsgemäßen Kochgeschirre senkrecht zum Boden erstrecken müssen. Die Aussage in der Beschreibung auf Seite 3, Zeilen 40 bis 42, daß die Wände geneigt sein können, ist nicht vereinbar mit dieser Aussage von Anspruch 1 und ist demzufolge falsch und ohne Wirkung. Da das Patent mit dem erteilten Anspruch 1 aufrechterhalten wird, braucht die Beschreibung nicht geändert zu werden.

7. Der Kochgeschirrsatz nach dem erteilten Anspruch 1 beruht daher auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ.

Die Ansprüche 2 bis 6 betreffen Weiterbildungen des Kochgeschirrsatzes nach Anspruch 1 und entsprechen somit den Erfordernissen des EPÜ.

Angesichts der obengenannten Gründen hat das Patent Bestand und kann in der erteilten Fassung aufrechterhalten bleiben.

8. Diese Entscheidungsgründe sind den Beteiligten bereits mit dem Bescheid vom 11. Juli 1997 übermittelt worden. Da die Beschwerdeführerin innerhalb der angegebenen Frist von zwei Monaten keine Stellungnahme eingereicht hat, sieht die Kammer keinen Grund, ihre vorläufige Meinung abzuändern.

9. Da dem Hauptantrag der Beschwerdegegnerin auf Zurückweisung der Beschwerde entsprochen wird, erübrigt sich das Anberaumen einer mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries ..